

Transformation und gesellschaftliche Akzeptanz der Chemie

Schon lange geht es nicht mehr um das „Ob“ der nachhaltigen Transformation der Chemie- und Pharmabranche, sondern nur noch um das „Wie“. Welches sind die effizientesten und wirkungsvollsten Methoden, mit denen sich unsere Branche den Herausforderungen und Megatrends der Zukunft stellt?

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) hat sich dankenswerterweise in einer Dialogreihe „Perspektiven nachhaltiger Chemieindustrie in Deutschland“ diesen Fragen gewidmet. In Zusammenarbeit mit dem Zentrum Liberale Moderne unter der Leitung von Ralf Fücks ist ein Eckpunktepapier herausgekommen, das den Willen der Dialogpartner aufzeigt, nachhaltiges Wirtschaften in der deutschen Chemie- und Pharmaindustrie weiter voranzutreiben und aktiv mitzugestalten. Der VAA begrüßt und unterstützt die Positionen und Forderungen des VCI. Sie kommen zur rechten Zeit. Man kann nicht oft genug darauf hinweisen, dass unsere Branche eine entscheidende Rolle für die Produktion aller anderen Industriesektoren spielt.

Es geht – nicht nur – in der Chemie um einen großen Aufbruch. Um eine „Zeitenwende“ auch für unsere Wissenschaft und Industrie. Wenn die Rahmenbedingungen stimmen und der politische und gesellschaftliche Wille zum Wandel da ist, stehen die Chancen für diesen Um- und Aufbruch gar nicht schlecht. Pandemie und russischer Angriffskrieg haben unsere Sicht auf die Chemie verändert. Auch Deglobalisierung und Digitalisierung sorgen dafür, dass die Branche vor tiefen Einschnitten mit erheblichen Herausforderungen steht. Der Zeitpunkt für den Wandel ist da. Ob bei Bildung und technischer Infrastruktur, ob beim Steuersystem oder in der Energiepolitik, ob im Verkehrswesen oder in der Gesundheitsversorgung unserer alternden Gesellschaft – die Herausforderungen zur Aufrechterhaltung unseres hohen Lebensstandards wachsen. Hinzu kommt, dass die internationale Konkurrenz nicht schläft.

Auch wir als Fach- und Führungskräfte im VAA müssen uns dieser Aufgabe in unseren Unternehmen stellen. Führung auszuüben, heißt, Verantwortung zu übernehmen und Orientierung zu geben. Und es bedeutet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren. Letzteres dürfte nicht so schwer fallen, denn wir können auf unsere Vorzüge verweisen. Unsere Fachkräfte verfügen über Forschungskraft und Know-how. Sie sind es, die ihre Unternehmen auf dem Weg zur Nachhaltigkeit vorantreiben. Zum politischen Willen muss jedoch auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Chemie hinzukommen. Und auf diesem Gebiet möchten die Mitglieder des VAA einen Beitrag leisten.

Die Rolle und Bedeutung der Chemie für die Umstellung unseres Wirtschaftens und unseres Produzierens auf eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft sind in der Breite der Gesellschaft noch nicht richtig angekommen. Wie kommt es, dass Wissenschaft und Industrie der Chemie unverzichtbar für wichtige Industriezweige wie Automobil, Bauen, Nahrung, Energie, Gesundheit sind und dennoch nicht wirklich als positive Treiber einer nachhaltigen Wirtschaftsweise in der breiten Öffentlichkeit und in den Medien betrachtet werden? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Chemie jene gesellschaftliche Akzeptanz zukommt, die ihrem unbestrittenen volkswirtschaftlichem Nutzen und ihrer wissenschaftlichen und ökologischen Bedeutung entspricht?

Diesen Fragen möchte sich der VAA widmen. Aus dem Dialog mit prominenten Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wird 2023 das VAA- Jahrbuch „Zwischen uns stimmt die Chemie“ entstehen. Inspirierend für die Themenfindung war der Austausch mit dem Center for the Transformation of Chemistry (CTC), das unter der Leitung von Prof. Peter H. Seeberger seine Arbeit aufgenommen hat. Das CTC will die Chemie völlig neu entwickeln. Seine Idee ist, die Chemie mit dem Chemieingenieurwesen und mit Künstlicher Intelligenz zusammenzubringen. Wir werden in der Juniausgabe des VAA Magazins über diese anspruchsvolle und wegweisende Gründung berichten.

Wie lange wird der Weg zu einer nachhaltigen Transformation der chemischen Industrie dauern? Wie viel Zeit benötigen wir, bis die Chance dieser Transformation für Wachstum, neue Geschäftsfelder, innovative Produkte und Anwendungen in der Gesellschaft erkannt und akzeptiert wird? Welcher Einsatz von uns Fach- und Führungskräften ist nötig, damit die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Transformation der Chemie und zum Wandel, den sie mit sich bringt, groß genug ist, um diesen neuen und herausfordernden Weg nicht nur einzuschlagen, sondern ihn zu gestalten?

Antworten werden sich schrittweise entwickeln. Wir werden den Dialog mit den Akteuren in Wissenschaft und Wirtschaft suchen und darüber berichten. Je besser die Kommunikation, umso schneller entsteht jener gesellschaftliche Konsens über Nutzen und Chancen dieser nachhaltigen Transformation für Chemie und Gesellschaft. Die nachhaltige Transformation verdient jedenfalls den kompromisslosen und kraftvollen Einsatz von allen.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

VAA- Aufsichtsrätetagung: Rechte und Pflichten in Zeiten von Krise und ESG

Was bedeuten die Nachhaltigkeitsregulierung und die ESG- Taxonomie der EU für die Arbeit von Aufsichtsräten? Welche Chancen und Risiken ergeben sich daraus für die Haftung einzelner Aufsichtsratsmitglieder? Welche Rechte und Pflichten gelten in der Krise und bei Unternehmensrestrukturierungen? 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis der im VAA organisierten Aufsichtsratsmitglieder aus zahlreichen Industrieunternehmen haben diese Fragen auf der Frühjahrstagung der Aufsichtsräte Ende März 2023 in Bonn diskutiert.

Dr. Oliver Sieg aus dem Düsseldorfer Büro und Simone Schönen vom Hamburger Büro der Wirtschaftskanzlei Noerr gingen in ihrem Vortrag auf die „Pflichten und Haftung von Aufsichtsräten“ sowie die „Chancen und Pflichten von Aufsichtsratsmitgliedern in der Krise beziehungsweise Restrukturierung“ ein. Anahita Thoms referierte im Rahmen der Tagung zum Thema „Nachhaltigkeitsregulierung – wo stehen wir und was bedeutet das für den Aufsichtsrat“. Thoms leitet die internationale Handelspraxis von Baker McKenzie in Deutschland und ist Mitglied im EMEA Steering Committee for Compliance & Investigations sowie im ABA International Human Rights Steering Committee. Ein weiterer Schwerpunkt der VAA- Aufsichtsrätetagung war das traditionelle Netzwerken unter den VAA- Mitgliedern, um sich über die Praxis in der Aufsichtsratsarbeit auszutauschen.

Stephan Gilow, Hauptgeschäftsführer des VAA: „Gerade für die verantwortungsvolle Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates ist es gut, auf dem Laufenden zu bleiben und den eigenen Horizont zu erweitern. Im VAA können wir uns glücklich schätzen, mit unseren Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in den Aufsichtsräten so engagierte, interessierte und kompetente Mitglieder in unseren Reihen zu wissen. Das hat sich auch bei der Frühjahrstagung der Aufsichtsräte in Bonn erneut gezeigt: Wir hatten ein wirklich diskussionsfreudiges, aber auch stets konstruktiv mitdenkendes Publikum. Das sage ich unseren Referentinnen und Referenten vorab auch immer – und sie sind auch diesmal nicht enttäuscht worden.“

LAG Hamburg: keine außerordentliche Kündigung wegen bloßen Kopierens betrieblicher Daten

Das Löschen betrieblicher Daten und E- Mails kann eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Das bloße Kopieren betrieblicher Daten ohne unzulässige Verwendung genügt dafür hingegen nicht. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamburg entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte sich mit seinem Arbeitgeber auf ein viermonatiges Sabbatical verständigt und war daraufhin vom Arbeitgeber aufgefordert worden, das ihm überlassene dienstliche Notebook zurückzugeben. Der Arbeitnehmer kam dieser Aufforderung nach und erklärte zugleich die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zum Ende des Sabbatical- Zeitraums. Eine technische Prüfung des zurückgegebenen Notebooks durch den Arbeitgeber ergab, dass der Arbeitnehmer vor der Rückgabe des Notebooks sämtliche E- Mails aus dem Posteingangsfach gelöscht hatte. Zudem war mit dem Notebook eine größere Datenmenge von der SharePoint- Plattform des Arbeitgebers gelöscht worden. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos. Der IT- Administrator des Unternehmens empfahl dem Arbeitgeber zudem nach der fortgesetzten weiteren Untersuchung der Datenverarbeitungsvorgänge, die Untersuchung insbesondere in Bezug auf die Übertragung von Daten auf externe Träger auszuweiten. Ein daraufhin vom Arbeitgeber beauftragtes externes Unternehmen stellte Datenübertragungen auf zwei USB- Sticks und eine externe Festplatte fest.

Der Arbeitnehmer klagte vor dem Arbeitsgericht gegen die vorzeitige Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durch die fristlose Kündigung. Er habe vor seinem Ausscheiden lediglich die von ihm verwendeten Ordner auf seinem Laptop und sein E- Mail- Postfach aufgeräumt und in diesem Zusammenhang Dokumente und E- Mails gelöscht, soweit deren Aufbewahrung nicht notwendig war. Er habe sämtliche für den Arbeitgeber relevante Dateien in den entsprechenden auf dem SharePoint befindlichen Ordnern gespeichert, und keine unternehmensrelevanten Daten unwiederbringlich vernichtet oder von der SharePoint- Plattform des Arbeitgebers gelöscht. Zudem sei bei dem Unternehmen gängige Praxis gewesen, externe Speichermedien zu verwenden, auch solche, die nicht vom Arbeitgeber ausgehändigt worden seien. Er habe nie die Absicht gehabt, die von ihm kopierten Dateien über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus für sich zu behalten oder diese Dateien einem unbefugten Dritten zugänglich zu machen. Zudem habe er die Datenträger beim Arbeitgeber belassen. Das Unternehmen machte seinerseits gegenüber dem Arbeitnehmer per Klage Herausgabe-, Löschungs- und Unterlassungsansprüche in Bezug auf die betrieblichen Daten und verlangte Schadensersatz für die nach Ausspruch der fristlosen Kündigungen entstandenen Ermittlungskosten einschließlich der Kosten für beauftragte Rechtsanwälte.

Das Arbeitsgericht entschied im Sinne des Arbeitnehmers und stellte fest, dass dessen Arbeitsverhältnis nicht durch die außerordentliche Kündigung beendet wurde. Auch die Klage auf Ersatz der entstandenen Ermittlungskosten lehnte das Arbeitsgericht ab.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat in der Berufung das Urteil des Arbeitsgerichtes bestätigt ([Urteil von 17. November 2022, Aktenzeichen: 3 Sa 17/22](#)). Zwar sei das unberechtigte Löschen erforderlicher betrieblicher Dateien ein Sachverhalt, der grundsätzlich einen Grund für eine außerordentliche Kündigung abgeben könne. Allerdings genüge es dafür nicht, wenn der Arbeitgeber auf Listen mit gelöschten Dateien und E- Mails verweist, wenn der Arbeitnehmer sich dabei darauf beruft, es handle sich um überholte Entwurfsfassungen, die Dateien seien in den Projektordnern weiterhin vorhanden oder es handle sich um private E- Mails. Der Arbeitgeber hätte aus Sicht des LAGs darlegen müssen, dass die relevanten Daten nicht – wie vom Arbeitnehmer behauptet – an anderer Stelle im Unternehmen vorliegen und ihm somit nicht mehr zugänglich sind.

Auch das bloße Kopieren von Daten, ohne dass diese dem Zugriff des Arbeitgebers entzogen oder anderweitig rechtswidrig verwendet werden, rechtfertigt laut LAG keine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch fristlose Kündigung wegen einer begangenen erheblichen Pflichtverletzung. Das Unternehmen habe nicht darlegen können, dass sich der Arbeitnehmer pflichtwidrig geweigert hat, in seinem Besitz befindliche Kopien betrieblicher Daten herauszugeben. Dazu hätte der Arbeitnehmer die kopierten Daten aus dem Zugriffsbereich des Arbeitgebers entfernen müssen – etwa durch Mitnahme der Datenträger. Es ist laut LAG Sache des Arbeitgebers, eine vom Arbeitnehmer behaupteten Rückgabe kopierter Dateien zu widerlegen.

Den Forderung auf Ersatz der erforderlichen Ermittlungskosten lehnte das LAG ebenfalls ab. Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen ein konkreter Verdacht eines erheblichen Fehlverhaltens gegen den Arbeitnehmer bestanden hätte. Bei Auftragserteilung sei aber kein konkreter Verdacht gegen den Arbeitnehmer hinsichtlich der im Nachhinein festgestellten Übertragung von Daten ersichtlich gewesen.

VAA- Praxistipp

Das Urteil des LAGs Hamburg unterstreicht, dass Arbeitnehmer beim Umgang mit dem betrieblichen Daten Vorsicht walten lassen sollten, denn die unberechtigte Löschung solcher Daten kann grundsätzlich einen Kündigungsgrund darstellen. Das LAG hat aber zugleich deutlich gemacht, dass der Arbeitgeber konkret darlegen muss, welche Daten unwiederbringlich seinem Zugriff entzogen wurden und das bloße Kopieren solcher Daten keinen Grund für eine fristlose Kündigung darstellt.

Verkauf von Kryptowährungen: Gewinne sind einkommensteuerpflichtig

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Der Grund: Bitcoin, Ethereum und andere Kryptos sind „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Eine entsprechende Entscheidung des Finanzgericht Köln hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun durch ein Urteil bestätigt (BFH-Urteil vom 14. Februar 2023, [Aktenzeichen IX R 3/22](#)). Aus Baden- Württemberg war ein ähnlicher Fall beim BFH anhängig, in dem die Revision inzwischen zurückgenommen wurde.

Verkauf von Kryptowährungen: Urteil des Finanzgerichtes Köln

Der zunächst in Köln und dann vor dem BFH verhandelte Fall betrifft das Jahr 2017:

Zu Beginn des Jahres 2017 verfügte der Kläger über Bitcoins, die er vor 2017 erworben hatte.

Diese Bitcoins tauschte er im Januar 2017 zunächst in Ethereum- Einheiten und die Ethereum- Einheiten im Juni 2017 in Monero- Einheiten.

Ende des Jahres 2017 tauschte er seine Monero- Einheiten teilweise wieder in Bitcoins und veräußerte diese noch im gleichen Jahr.

Für die Abwicklung der Geschäfte hatte er über digitale Handelsplattformen entweder Kaufverträge mit Anbietern bestimmter Kryptowerte zu aktuellen Kursen geschlossen oder Tauschverträge, bei denen er eigene Kryptowerte als Gegenleistung eingesetzt hat. In seiner Steuererklärung für 2017 erklärte der Kläger den aus der Veräußerung erzielten Gewinn von rund 3,4 Millionen Euro im Rahmen der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 22 Nr. 2, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer erklärungsgemäß fest. Der Kläger legte daraufhin Einspruch ein.

„Strukturelles Vollzugsdefizit“ bei der Besteuerung von Krypto- Verkäufen?

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit bestehe und ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vorliege.

Daher dürften diese Gewinne nicht besteuert werden. Das sah der BFH anders: Ein sogenanntes strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung entgegensteht, liege nicht vor, erklärten die Richter. Es seien weder gegenläufige Erhebungsregelungen vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstünden, noch lägen Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kryptowährungen nicht ermittelt und erfasst werden könnten. Dass es in Einzelfällen Steuerpflichtigen trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden, zum Beispiel in Form von Sammelauskunftsersuchen, beim Handel mit Kryptowährungen gelänge, sich der Besteuerung zu entziehen, könne ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht begründen.

Virtuelle Währungen sind „andere Wirtschaftsgüter“

Virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des BFH ein sogenanntes anderes Wirtschaftsgut im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen und umfasse neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben: Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterfallen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Einzigartig und erfolgreich: Entdecken Sie Ihre Führungsidentität

Welches Selbstbild haben Führungskräfte? Wie wirkt sich dieses Selbstbild auf Mitarbeiter und Führungskräfte selbst aus? Um diese Fragen zu beantworten, lädt der Lehrstuhl für Personal und Organisation der Universität Kiel Führungskräfte zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt ein. Die Ergebnisse der Forschung sollen Führungskräften dabei helfen, Führungsrollen für sich effektiver zu gestalten. Im Rahmen des Forschungsprojekts bitten werden die Teilnehmer gebeten, dreimal im Abstand von zwei Wochen eine Onlineumfrage zu ihrem Selbstbild und ihrem Schaffen als Führungskraft auszufüllen. Nach dem dritten Zeitpunkt sucht die Führungskraft einen ihrer Mitarbeiter aus, der eine für sie nicht einsehbare, separate Umfrage beantwortet. Alle Angaben im Rahmen der Studie werden zunächst pseudonymisiert, dann anonymisiert und können danach weder auf die Führungskraft noch auf ihre Mitarbeitenden zurückgeführt werden. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch einen ausführlichen, individualisierten Ergebnisbericht zu ihrer Führungsidentität und wichtigen Führungsergebnissen sowie ein evidenzbasiertes Videocoaching. Außerdem werden unter allen Teilnehmern drei Jahresabos für eine Businesszeitschrift (Harvard Business Manager oder Manager Magazin) verlost. Bei Rückfragen steht der Lehrstuhl unter fuehrungsumfrage@bw.uni-kiel.de zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt unter https://ww3.unipark.de/uc/Anmeldung/Fuehrungskraft_sein.

Branchentreff für Finance- Fachkräfte: ReWeCo 2023 in Essen

Vom 27. bis 29. April 2023 kommt der Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) mit seiner Kongressmesse für Rechnungswesen und Controlling nach Essen. VAA- Mitglieder und Mitglieder anderer ULA- Partnerverbände können sich mit dem Stichwort „ULA“ im Bemerkungsfeld der Anmeldung Vorteilsbedingungen sichern. Mehr Infos zur Veranstaltung gibt es unter <https://www.reweco.de/home>.

Links

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

VAA Magazin erschienen

Die Dezemberausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [Webmagazin](#) und als blätterbares [E- Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust darauf hat, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen.

Termine

26.04.2023, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: hybrid

03.05.2023, 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Sitzung Kommission 60plus

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

04.05.2023, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr

Sitzung Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: hybrid

05.05.2023, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung Kommission Sprecherausschüsse

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

Souverän präsentieren und auftreten – auch in digitalen Formaten

Das Onlineseminar richtet sich an Fach- und Führungskräfte aller Hierarchieebenen sowie an Personen in der Expertenlaufbahn. Fach- und Führungswissen ist das eine. Es wirkungsvoll zu präsentieren, sodass sich Entscheider, Zuhörer, Gesprächspartner, Mitarbeiter oder Kunden vom Gesagten und als Person angesprochen fühlen und sich überzeugen, ist das andere. Dies gilt für Präsenzsituationen (Präsentationen, Gespräche) wie für Onlinemeetings. In diesem Onlineseminar erfahren die Teilnehmer etwas über die wichtigsten Werkzeuge, wie sie sowohl in Präsenz als auch online ein „gutes Bild“ von sich abgeben und damit überzeugend und stimmig auftreten. Und sie erhalten auf Wunsch auch individuelle Feedbacks. Das Onlineseminar findet am **25. April 2023 von 15 bis 17 Uhr** statt. Referent ist Peter A. Worel, der während 18 Jahren als leitender Angestellter (davor absolvierte er die Studiengänge Wirtschaftsmathematik und Kirchenmusik) Präsentationserfahrungen in zahlreichen TV- und Radiointerviews, Vorträgen sowie als Dozent sammelte. Er ließ sich in Rhetorik, Etikette und Körpersprache ausbilden, unter anderem bei Samy Molcho. 2008 machte er sich als Trainer, Autor und Berater selbstständig und gründete sein Unternehmen „Stilwelt – Führungsberatung, Seminare & Coaching“.

Das komplette [Onlineseminarangebot des FKI](#).